Bewilligungen
Nacht- und Sonntagsarbeit sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Zwingende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit in Betrieben, z. B. Kraftwerke, Kioske, Bäckereien, Campingplätze, Fernsehen etc. werden in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz definiert und benötigen keine behördliche Bewilligung.

Erteilung von Bewilligungen
Vorübergehende Bewilligungen (z. B. 3 Monate) erteilt der Kanton, dauernde Bewilligungen (z. B. mehrere Jahre) der Bund (SECO).

Zeiterfassungspflicht
Für Arbeits- und Ruhezeit sowie Pausen besteht Zeiterfassungspflicht. Die Zeiterfassung muss für 5 Jahre belegt werden können.

Weiterführende Informationen
- Arbeitsgesetz (ArG) mit Verordnung 1 (ArGV 1) und Verordnung 2 (ArGV 2)
- Mutterschutzverordnung
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 (BBL 3003 Bern, Best. Nr. 710.255)

Web
- www.seco.admin.ch
- www.arbeitsbedingungen.ch
- www.iva-ch.ch (Adressen der kantonalen Arbeitsinspektorate)

Auskünfte / Arbeitszeitbewilligungen
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
E-Mail: abas@seco.admin.ch

Impressum

Herausgeberin	SECO / Arbeitsbedingungen
E-Mail	ab.sekretariat@seco.admin.ch
Internet	www.seco.admin.ch
Text	Daniel Ackermann und Hans Näf, SECO
Redaktion	Maja Walder, SECO
Fotos	www.fotolia.com
Grafik	Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern
Vertrieb:	BBL, Verkauf Bundespublikationen, Bern http://www.bundespublikationen.admin.ch
Bestell-Nr.:	710.224.d

04.2013 4000

INTERKANTONALER VERBAND FÜR ARBEITNEHMERSCHUTZ - IVA
ASSOCIATION INTERCANTONALE POUR LA PROTECTION DES TRAVAILLEURS - AIPT
ASSOCIAZIONE INTERCANTONALE PER LA PROTEZIONE DEI LAVORATORI - AIPL

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeit und Gesundheit

Arbeits- und Ruhezeiten (das Wichtigste in Kürze)

Für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben, für Büropersonal, für Arbeitnehmende mit büroähnlichen Tätigkeiten oder für technische Angestellte gelten:

Höchstarbeitszeit
Pro Woche kann maximal **45** Std. gearbeitet werden.

Überzeit
Pro Kalenderjahr sind maximal **170** Std. möglich. Überzeit heisst mehr als die zugelassene wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Std. pro Woche. Überzeit ist nur im Tages- und Abendzeitraum ausnahmsweise erlaubt, für Arbeiten wie:

- unvorhergesehener grosser Arbeitsanfall
- Beseitigung von Betriebsstörungen
- Inventaraufnahme oder Rechnungsabschlüsse

Geleistete Überzeit muss mit 25 % Zuschlag bezahlt oder kann im Einverständnis mit dem/der Arbeitnehmenden durch Freizeit 1 : 1 kompensiert werden.

Für alle übrigen Arbeitnehmenden (vorwiegend manuelle Tätigkeiten) gelten:

Höchstarbeitszeit
Pro Woche kann maximal **50** Std. gearbeitet werden.

Überzeit
Pro Kalenderjahr sind nicht mehr als **140** Std. möglich. Überzeit heisst mehr als die zugelassene Höchstarbeitszeit von 50 Std. pro Woche. Weitere Informationen siehe oben.

Für alle Arbeitnehmenden gelten:

Tägliche Ruhezeiten
Als Ruhezeit gilt der Aufenthalt ausserhalb des Betriebes sowie der Weg von und zu der Arbeit. Muss ausserhalb des Betriebes (z. B. externe Montage) gearbeitet werden und wird dadurch der Arbeitsweg länger, gilt der zusätzliche Weg als Arbeitszeit.

Zwischen zwei Arbeitstagen ist eine Ruhezeit von mindestens 11 Std. zu gewähren. Einmal pro Woche darf die Ruhezeit auf 8 Std. verkürzt werden (sofern die 11 Std. im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden).

Pausen
Pausen sind Arbeitsunterbrechungen zur Erholung, Ernährung und Freizeit. Der Arbeitsort darf dabei verlassen werden.

Arbeitszeit	Pause (mindestens)
mehr als 5,5 Std.	1/4 Std.
mehr als 7 Std.	1/2 Std.
mehr als 9 Std.	1 Std.

Pausen müssen um die Mitte der Arbeitszeit gewährt werden. Pausen von 1 Std. und mehr dürfen aufgeteilt werden. Die Hauptpause um die Mitte der Arbeitszeit muss mindestens 1/2 Std. dauern.

Werktage und Sonntag
Montag bis Samstag gelten als Werktage. Am Sonntag ist grundsätzlich arbeitsfrei, d. h. Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig (weitere Informationen unter Bewilligungen).

Tages- und Abendarbeit
Tages- und Abendarbeit ist bewilligungsfrei. Mit Einverständnis der Arbeitnehmenden kann der betriebliche Tages- und Abendzeitraum (6 Uhr bis 23 Uhr; 17 Std.) um bis zu 1 Std. vor- oder nachverschoben werden. Die Tages- und Abendarbeit der Arbeitnehmenden muss mit Einschluss der Pausen innerhalb von 14 Std. liegen (maximal 12,5 Std. effektive Arbeit).

Nachtarbeit
Nachtarbeit ist bewilligungspflichtig (weitere Informationen unter Bewilligungen). Der Nachtzeitraum dauert immer 7 Std. Fällt die Arbeitszeit in den Nachtzeitraum, so dürfen Arbeitnehmende maximal 9 Std. im Zeitraum von 10 Std. arbeiten (Überzeit ist verboten).

Tages-, Abend- und Nachtzeitraum

Legende: B = bewilligungspflichtig, N = Nachtzeitraum